Bayerische Beamtenkrankenkasse

Aktiengesellschaft



Tarif KHT Krankenhaustagegeld mit besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten SKH

Stand: 01.01.2025, SAP-Nr. 331693, 02.2025

Es gelten die AVB/KK - Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex).

Versicherungsleistungen

- 1. Für jeden vollen Tag einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einem nach den AVB anerkannten Krankenhaus wird ein Krankenhaustagegeld in der versicherten Höhe gezahlt.
- 2. Die Hälfte des versicherten Krankenhaustagegeldes wird gezahlt a) bei stationärer Behandlung in einem Revier für Personen mit freier
 - Heilfürsorge b) bei psychotherapeutischer und psychosomatischer stationärer Be-
 - b) bei psychotherapeutischer und psychosomatischer stationarer Behandlung in einem nach den AVB anerkannten Krankenhaus.

Sonstige Tarifbedingungen

3. Der Versicherungsnehmer hat erstmals nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren seit Versicherungsbeginn und danach in zweijährigen Abständen die Möglichkeit, das vereinbarte Krankenhaustagegeld der Kostenentwicklung anzupassen, wenn sich in diesem Zeitraum im Gesamtbestand des Versicherers die Krankenhaus- und Operationskosten erhöht haben. Maßgebend sind die jeweils auf einen Tag bezogenen durchschnittlichen stationären Heilbehandlungskosten.

Das Krankenhaustagegeld kann pro Person bis zu einem Betrag von 150 Euro täglich angepasst werden, wenn ein Krankenhaustagegeld von mindestens 25 Euro versichert ist.

Geht der Antrag des Versicherungsnehmers auf Anpassung innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf der jeweiligen Zweijahresfrist ein, wird das versicherte Krankenhaustagegeld nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 um den vom Versicherer nach Absatz 1 ermittelten Prozentsatz, mindestens jedoch um 1 Euro je 10 Euro versichertes Krankenhaustagegeld, ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeit rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres erhöht.

Besondere Bedingungen für Ausbildungszeiten SKH

- 5. Diese besonderen Bedingungen können für folgende Personen vereinbart werden:
 - a) Personen in Berufsausbildung (ausgenommen Schüler / Studenten bis 20 Jahre), soweit sie das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, soweit sie das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Nicht berufstätige Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes der nach Buchstabe a) und b) versicherten Personen.
- 6. Die besonderen Bedingungen entfallen
 - a) bei Personen nach Absatz 5 a) und b) mit Ende des Monats der Vollendung des 39. Lebensjahres oder mit der Unterbrechung oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes.
 - b) bei Personen nach Absatz 5 c) mit Ende des Monats der Vollendung des 39. Lebensjahres oder mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit oder dem Fortfall der besonderen Bedingungen für den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner.
- 7. Mit Fortfall der besonderen Bedingungen wird die Versicherung in den Tarif KHT übergeleitet. Der Beitrag wird nach dem Alter bei Eintritt in den Tarif KHT berechnet.
- 8. Der Fortfall der besonderen Bedingungen ist binnen zwei Wochen dem Versicherer in Textform anzuzeigen.
- 9. Die Wartezeiten entfallen.

Beiträge des Tarifs KHT

10. Die Beiträge werden in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgelegt. Als Eintrittsalter gilt das

Alter, das die versicherte Person im Monat des Versicherungsbeginns vollendet bzw. vollendet hat.

Für die versicherte Person ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahr der Kinderbeitrag zu zahlen. Mit Beginn des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, ist der Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

Beiträge der besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten SKH

13. Während der Ausbildungsdauer wird der Beitrag für bestehende Versicherungsverhältnisse aus Altersgründen nicht erhöht. Ist die Ausbildung jedoch 36 Monate nach Beginn der Versicherung noch nicht beendet, ist für die versicherte Person vom Beginn des Folgemonats an der für Neuzugänge gültige Beitrag des zu diesem Zeitpunkt erreichten Alters zu entrichten. Diese Regelung gilt auch für den mitversicherten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)